

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Herzoglich-sachsen Coburger im Range eines Brigade-Kommandeurs und Abtheilungs-  
Chef im Kriegsministerium Gerhard von Hartmann und

Herzoglich-sachsen Weimarer Regierung- und vortragenden Rath im Reichskanzler-  
amt Kurt Starke;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt, und richtig befunden, folgende

## Convention

abgeschlossen haben:

### Art. 1.

Zur Aufnahme der in den mitrecontrahirenden Bundesstaaten zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen sind, insofern letztere für den Infanteriedienst tauglich, die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bestimmt.

Das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 ergängt sich aus dem Gebiet des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach; das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Weimaringen und Sachsen-Roburg-Gotha; das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Meuß älterer und jüngerer Linie.

Die Rekrutirung findet bei den letztgedachten beiden gemischten Regimentern pro rata der Bevölkerung der contribuirenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die ausgehobene Mannschaft, soweit möglich, dem innerhalb des bezüglichen Heimatlandes dislocirten Truppentheile zu überwiesen ist.

### Art. 2.

Ueber die Dislocation vorgedachter Regimenter bestimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Nähere; jedoch wollen Allerhöchstdieselben diese Truppen in ihren bisherigen Garnisonen innerhalb der betreffenden Landesgebiete belassen und von dem verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsdreht nur vorübergehend und in außerordentlichen durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen.

### Art. 3.

Die für die übrigen Waffen, einschließlich des Eisenbahn-Bataillons ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihre active Dienstpflicht in nächstgelegenen königlich-preussischen Truppentheilen des betreffenden Armeecorps ab, dochgleichen die für den Infanteriedienst tauglichen Mannschaften insofern dieselben zur Rekrutirung der eingangs berechneten Infanterie-Regimenter nicht mehr Verwendung finden können.